

Verband kath. Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.
Maistraße 5, 80337 München

An den Amtschef
des Bayerischen Staatsministeriums für
Familie, Arbeit und Soziales
Herrn Ministerialdirektor Dr. Markus Gruber
Winzererstraße 9
80797 München

Dr. Alexa Glawogger-Feucht

Tel.: +49 (0)89 530725 - 0
Mobil: +49 (0)160 98701177

geschaeftsfuehrerin@kath-kita-bayern.de

Ausschließlich per E-Mail:
Referat-V1@stmas.bayern.de

23. September 2025

Stellungnahme des Katholischen Büros Bayern, des Landes-Caritasverbandes und des Verbandes katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften
StMAS-V1/6511-1/844

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Gruber,

das Katholische Büro Bayern, der Landes-Caritasverband sowie der Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. danken für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) und weiterer Rechtsvorschriften Stellung nehmen zu können.

Beibehaltung der 30 Schließtage

Wir begrüßen im Grundsatz, dass an den 30 Schließtagen für nach BayKiBiG geförderte Kindertageseinrichtungen in Bayern festgehalten wird. Vor dem Hintergrund, dass Träger von Horten bereits jetzt teilweise weniger als 30 Schließtage in Anspruch nehmen, fordern wir eine entsprechende Förderung für jeden weiteren Öffnungstag, der über die nach Bundesgesetz vorgegebenen 20 Schließtage hinausgeht, da Träger Planungssicherheit benötigen und entsprechendes Personal planen müssen.

Streichung der Mindestbuchungszeit

Der Wegfall der Mindestbuchungszeit bedeutet durchaus eine höhere Flexibilität. Für Träger und für die Einrichtungen kann dies jedoch problematisch werden, auch mit Blick auf die Umsetzung der Konzeption, der Bildungsziele und der pädagogischen Qualität der Kindertageseinrichtungen.

Buchungszeiten in Horten übersteigen selten bzw. in der Regel nicht den Faktor 1,5 oder 1,75. Wird die Mindestbuchungszeit mit dem Faktor 1,0 abgeschafft, hat dies eine geringere Förderung und damit auch weniger Spielraum und Planungssicherheit für Träger zufolge. Unserer Ansicht nach besteht hier die Gefahr, dass die Buchungszeiten deutlich zurückgehen und Träger finanzielle Nachteile haben.

Präzisierung der „Angebote unter schulischer Aufsicht“

Neben den bereits bestehenden Ferienangeboten werden nun zusätzlich rechtsanspruchserfüllende Ferienangebote als außerschulische Angebote in vielfältiger Weise angeboten und ggf. auch schulartübergreifend zur Verfügung gestellt bzw. ausgebaut. In unseren Augen wird davon ausgegangen, dass die zahlreichen Beteiligten – etwa Sachaufwandsträger, Träger der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe, freie Träger, Schulaufsichtsbehörde – in gemeinsamer Verantwortung die Angebote planen. Hierzu bedarf es Standards sowie vertraglicher Vereinbarungen. Folgende Fragen werfen daher die „Angebote unter schulischer Aufsicht“ auf:

- Was ist konkret unter Ferienangeboten unter Schulaufsicht zu verstehen?
- Wie wird die formale Schulaufsicht gestaltet und wie das Zusammenspiel der beteiligten Akteure?
- Welche Auswirkungen hat die Erweiterung des Werkzeugkastens auf das Erfordernis einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII?
- Welcher Fachkräftebegriff wird hier angesetzt und welche Regelungen gelten zum Kinderschutz?

Aus pädagogischer Sicht sprechen uns in diesem Zusammenhang dafür aus, den Charakter der Ferien als schulfreie Zeit beizubehalten, um das Recht der Kinder auf Spiel, Spaß, Abenteuer und Erholung sicher zu stellen.

Thema Kinderschutz

Die Thematik Kinderschutz ist unterrepräsentiert. Wir sprechen uns dafür aus, dass alle Personen, die innerhalb der Angebote mit Kindern zu tun haben, eine entsprechende Qualifizierung mit Blick auf die zukünftige Zielgruppe/Schwerpunkte/Kontexte benötigen. Diese muss verbindlich an Vorgaben geknüpft werden. Verbindlicher Bestandteil müssen sein: Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft, Verhaltenskodex, spezielle Fortbildung, pädagogisches Grundwissen, Wissen um pädagogische Konzepte.

Bedarfsgerechte Angebote für Kinder mit besonderem Förderbedarf

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung für Kinder mit besonderem Förderbedarf bleibt in unseren Augen offen und hat damit auch nicht den Stellenwert, der ihm laut UN-Behindertenkonvention zukommen muss. Auch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verpflichtet, Barrieren für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung abzubauen und ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Ungeklärt bleibt die Frage, welche Angebote im Werkzeugkasten in der Ferienzeit die Bedürfnisse von Kindern mit besonderen Förderbedarfen (z.B. Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII oder SGB IX) abdecken.

Zudem sprechen wir uns dafür aus, für Träger den finanziellen Mehraufwand für diese Kinder zu berücksichtigen. Dazu kommt, dass für Kinder mit seelischer Behinderung, bzw. von seelischer Behinderung bedrohte Kinder nach der Kindergartenzeit die Zuständigkeit wechselt. Entsprechender Kostenträger ist dann das örtliche Jugendamt. Träger stehen hier vor der Herausforderung, dass durch die erneute Antragstellung und entsprechendes Verfahren keine Planungssicherheit besteht.

Personen, die Ferienangebote durchführen – Auslegung des Fachkraftgebots

Nicht geklärt ist die Frage, welche Personen die zusätzlichen Angebote während der Ferien durchführen und welche pädagogische Qualifikation für die im Ganztags tätige Personen gelten soll.

Ausdrücklich weisen wir in diesem Zusammenhang auf eine Diskrepanz hin, die in unseren Augen zulasten der Kinder und des Bildungsanspruchs geht: Vor dem Hintergrund des Wohles der Kinder sowie der Qualität der Förderung ist für Tageseinrichtungen ein ausdrückliches Fachkraftgebot normiert (vgl. § 22 SGB VIII sowie BayKiBiG). Zudem unterliegt jede Betriebserlaubnis dem Erlaubnisvorbehalt.

Davon waren Jugendfreizeiteinrichtungen bisher ausgenommen. Sofern diese Einrichtungen im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes nun rechtsanspruchserfüllende Angebote vorhalten, wirken sie jedoch im Sinne einer Tageseinrichtung und müssten unserem Verständnis nach dann dem Fachkraftgebot unterliegen – auch vor der politischen Verpflichtung, Bildung, Chancengleichheit, eine zukunftsfähige und bedarfsgerechte Bildung für alle, sowie die Inklusion von Kindern mit und ohne Behinderung mit dem Ganztagsförderungsgesetz zu verwirklichen.

Im Sinne einer pragmatischen Herangehensweise kann es durchaus unterstützenswert sein, weitere Professionen zuzulassen, die bei Ferienangeboten mitwirken. Um eine qualitativ hochwertige Bildung sicherzustellen, sprechen wir uns dafür aus, dass die Gesamtverantwortung einer Ferienmaßnahme bei einer pädagogischen Fachkraft liegen muss. Diese zeichnet verantwortlich für Organisation, pädagogischer Konzeption und Förderauftrag. Durchführende Personen sollten zumindest eine verpflichtende Schulung erhalten, um ein Grundverständnis für pädagogische Arbeit, Entwicklungspsychologie und Bindungstheorie für Schulkinder zu haben. Fragen der Haltung und des Kinderschutzes müssten thematisiert werden.

Wir danken vorab für die Berücksichtigung dieser Punkte und bitten, sie in die weiteren Beratungen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Magg
Landes-Caritasdirektor



Dr. Matthias Belafi
Leiter Katholisches Büro Bayern

Dr. Alexa Glawogger-Feucht
Geschäftsführerin

Hinweis:

Registrierungsnummer Lobbyregister:

DEBYLT0277 – Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e. V.